

Abänderungsantrag der Abg. StR. Lehner, Dr. Marilies Flemming, Gertrude Härtel und Traindl:

Der Abs. 2 des § 31 hat zu entfallen.

Die Absätze 3 und 4 erhalten dadurch die Bezeichnung (2) und (3).

Der zweite Satz des Abs. 3 (früher Abs. 4) hat zu lauten:

Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn keine gesetzlich begründeten Bedenken bestehen, der Bedarf gegeben ist und durch den Betrieb eines Anstaltsambulatoriums die Betreuung der anstaltspflegebedürftigen Personen nicht beeinträchtigt wird.